

Stand:
01.07.2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen der YPS Agentur für Kommunikation GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen als Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der YPS Agentur für Kommunikation GmbH und ihren Kunden.

§ 1.

Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge bzw. Vertragsbedingungen zwischen der YPS Agentur für Kommunikation GmbH (nachfolgend "YPS") und ihren Auftraggebern (nachfolgend "Kunden").

1.2. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt YPS nicht an, außer YPS hat diesen schriftlich zugestimmt.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen YPS und dem Kunden, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2.

Angebots- und Vertragsabschluss

2.1. Sämtliche Angebote von YPS sind freibleibend. Außer dies wurde schriftlich anders vereinbart.

2.2. Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung seitens YPS oder durch den Beginn der Erbringung der von YPS angebotenen bzw. vom Kunden beauftragten Dienstleistung zustande.

2.3. Mitarbeiter von YPS sind nicht befugt, mündliche oder schriftliche Vertragsabreden zu treffen. Vereinbarungen bedürfen

in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung von YPS.

§ 3.

Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

3.1. Die angebotenen Preise sind Nettopreise in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Sie gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde liegenden Auftragsdaten seitens des Kunden und Angebote bzw. Kosten möglicher Zulieferer von YPS unverändert bleiben. Mögliche Änderungen werden in Abstimmung mit dem Kunden getrennt berechnet. Künstlersozialabgabe, Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Kunden weiterberechnet.

3.2. Vertragspartner, die im Auftrag eines Dritten handeln, bleiben uns gegenüber in Vertragshaftung, unabhängig von der Zahlungsfähigkeit und -moral des Dritten bzw. ihres Kunden.

3.3. Die Vergütung von YPS erfolgt in der Regel auf Basis eines Angebots bzw. eines vom Kunden unterzeichneten Angebots bzw. erteilten Auftrags. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand.

3.4. Selbst wenn kein erteilter Auftrag des Kunden vorliegt, dieser jedoch Leistungen von YPS in Anspruch nimmt, deren Erbringung er üblicherweise nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistungen übliche Vergütung vorzunehmen.

3.5. Die Zahlung der Vergütung von der YPS erfolgt in der Regel in monatlichen Beträgen, abhängig von Paketumfang und Laufzeit Stufen. Bei Projektlaufzeiten stellt YPS Zwischenrechnungen. Bei Projekten mit hohem Fremdleistungen, Materialkosten und Reisekosten und sonstigen Vorfinanzierungen erstellt YPS Akonto-Rechnungen. Die genauen Zahlungsbedingungen werden jeweils zu Beginn der Zusammenarbeit bzw. eines Projekts, im Rahmen der

Angebotserstellung bzw. Auftragserteilung, vereinbart.

3.6. Bei einem Zahlungsverzug des Kunden oder dem Fall, dass gegen den Kunden Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, ist YPS berechtigt die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen. Ausnahme: Der Kunde stellt rechtzeitig Sicherheiten in Höhe des vollständigen Honorars der YPS zur Verfügung. Ebenso ist YPS berechtigt, ab Verzugseintritt Verzugszinsen in Höhe von 8% über den Basiszinssatz zu erheben.

3.7. Sämtliche Sachen, Waren, Dienstleistungen, Muster und Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegenüber YPS Eigentum Selbiger. Hierbei gilt ausdrücklich der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

3.8. Der Kunde verpflichtet sich die YPS im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die auf Fremdleistungen beruhen, die YPS im Rahmen eines Projekts zur Erbringung von Leistungen für den Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bei seinen Zulieferern beauftragt hat. Dies beinhaltet insbesondere die Übernahme der Kosten.

§ 4.

Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

4.1. Sämtliche Zusatzleistungen die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen werden in Abstimmung mit dem Kunden nach Zeitaufwand getrennt berechnet. Gleiches gilt für sonstigen, unvorhersehbaren Mehraufwand.

4.2. Wenn sich der Kunde und die YPS nicht über die Rahmenbedingungen einer Leistungsänderung bzw. Zusatzleistung einigen können, bleibt der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang bestehen.

4.3. Im Falle von Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

verschieben sich vereinbarte Termine um die Zeitspanne, die für Dauer der Prüfung, Dauer der Abstimmung und ggf. Dauer der daraus resultierenden Umsetzung bzw. Mehrarbeit, zzgl. einer angemessenen Frist zur Koordinierung der zusätzlichen Arbeit benötigt wird.

4.4. Sollten Änderungen oder Abweichungen der vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung der Interessen der YPS für den Kunden zumutbar sein, ist die YPS berechtigt diese eigenständig durchzuführen.

§ 5.

Termine, Fristen und Verzug

5.1. Verbindliche Liefertermine und Fristen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.2. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, behördliche Anordnungen, Störungen der Telekommunikationsanlagen und -verbindungen, usw.), Lieferschwierigkeiten der Lieferanten von YPS und Verzögerungen seitens des Kunden (z.B. verspätete Freigaben, verspätete Bereitstellung von erforderlichen Informationen und Unterlagen, etc.) hat YPS nicht zu vertreten. Die Erbringung der vereinbarten Leistungen kann von YPS um den dadurch entstandenen zeitlichen Verzug verspätet erfolgen, zzgl. einer angemessenen Frist zur Koordinierung der zusätzlichen Arbeit. Dem Kunden entstehen hieraus keinerlei Schadenersatzansprüche, Haftung für Schäden und Folgeschäden sowie für entgangene Gewinne gegenüber YPS.

5.3. Sofern dem Auftraggeber zumutbar, ist YPS zu Teillieferungen berechtigt.

5.4. Ohne anders lautende Vereinbarung sind Haftung und Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber YPS prinzipiell auf den Auftragswert beschränkt.

§ 6.

Urheber- und Nutzungsrechte

6.1. Sämtliche Arbeiten (Analysen, Strategien, Ideenpapiere, Konzepte, Entwürfe, Designs, Businesspläne und andere Vorlagen, Arbeitspapiere, usw. sowie sämtliche sonstigen erbrachten, schutzfähigen Leistungen) der YPS sind durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelungen sind auch dann gültig, wenn die vom Urheberrechtsgesetz geforderte Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Vorschläge und Weisungen des Kunden, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Dritter begründen keinerlei Beteiligung am Urheberrecht.

6.2. Der Kunde räumt YPS alle für die Umsetzung der beauftragten Leistung erforderlichen Nutzungs- und Schutzrechte ein und garantiert, dass er die Rechte selber besitzt (insbesondere Urheberrecht, Markenrecht, Persönlichkeitsrecht). Die eingeräumten Nutzungsrechte können von YPS im Rahmen der Erbringung der beauftragten Leistung auch an Dritte übertragen werden.

6.3. Der Kunde stellt YPS von allen Schäden, Verlusten und Aufwendungen frei (inklusive Kosten zur Rechtsverteidigung), die YPS und deren Zulieferern durch die Verletzung von Schutzrechten und Garantien entstehen, die laut 6.2 übertragen bzw. garantiert wurden.

6.4. Besteht keine anders lautende Vereinbarung, wird dem Kunden das einfache Nutzungsrecht an den Arbeiten von YPS übertragen. Die Übertragung erfolgt erst mit der Zahlung des vollständigen Honorars. Bis dahin ist dem Kunden die Nutzung der übertragenen Leistungen nur widerruflich gestattet. Eine weitergehende Nutzung ist unzulässig und muss getrennt berechnet werden.

6.5. Ohne schriftliche Zustimmung seitens YPS ist die Veränderung oder jegliche Form der Nachahmung der erbrachten Arbeiten,

einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion, unzulässig.

6.6. Die Verletzung der vereinbarten Nutzungsrechte sowie des Rechts auf Urheberbenennung berechtigt YPS zum Schadensersatz.

6.7 Über den Umfang der Nutzung der erbrachten Leistungen und Arbeiten steht YPS ein Auskunftsanspruch zu.

§ 7.

Haftung und verbotene Werbeinhalte

7.1. Mit Beauftragung, Genehmigung und Freigabe übernimmt der Kunde die Verantwortung für Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit von Bild und Text. Somit wird YPS für Schutzfähigkeit sowie Wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen und Arbeitsergebnisse von der Haftung freigestellt, die YPS selbst oder deren Zulieferer im Rahmen der Beauftragung seitens des Kunden erbringen. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Persönlichkeitsrecht. Diese Regelung gilt auch, wenn der Kunde die Freigabe in Ausnahmefällen an YPS delegiert.

7.2. Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Arbeiten haftet YPS gegenüber dem Kunden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist auf 15% der Auftragssumme begrenzt und verjährt nach 12 Monaten seit ihrer Entstehung.

7.3. Sollte keine anders lautende schriftliche Vereinbarung vorliegen, obliegt die regelmäßige Durchführung einer Datensicherung dem Kunden. Daher übernimmt YPS bei Datenverlust keinerlei Haftung.

7.4. Sämtliche Regelung des §7 gelten auch für Zulieferer und sonstige Erfüllungsgehilfen von YPS im Rahmen der Beauftragung seitens des Kunden.

§ 8.

Kündigung

8.1. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

8.2. Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Vertragspartei vorsätzlich gegen Pflichten aus diesem Vertrag verstößt und dadurch Interessen und Rechtsgüter des anderen Teils erheblich verletzt.

8.3. Insbesondere bei trotz wiederholter Aufforderung weiterhin bestehendem Zahlungsverzug seitens des Kunden gegenüber YPS und deren Zulieferern als auch bei gravierenden Verstößen gegen geltendes Recht oder diese AGB, ist YPS berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen und eingekauften Fremdleistungen sind vom Kunden zu 100% zu vergüten.

8.4. Für den Fall, dass einem Kunden Volumen-, Malstaffel- oder Sonderrabatte gewährt wurden und der Kunde vorzeitig von einem Auftrag zurücktritt bzw. eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses einreicht müssen sämtliche gewährten Vergünstigungen an YPS rückerstattet werden. Eine anteilige Berechnung der bisher erbrachten Leistungen bzw. Laufzeit ist in diesem Fall unzulässig.

§ 9.

Referenzen, Arbeitsproben und Eigenwerbung

9.1. Kunden, für welche YPS im Rahmen eines erteilten Auftrags und/oder einer Vergütung der erbrachten Leistungen tätig war, dürfen von YPS unter Einbindung des Unternehmenslogos des Kunden, für das der Kunde YPS für diesen Zweck die zeitlich und räumlich

unbefristeten Nutzungsrechte überträgt, öffentlich genannt und im Rahmen der Zusammenarbeit entstanden Arbeiten als Arbeitsproben öffentlich genannt und gezeigt werden.

9.2. Dies gilt auch für Unternehmen, für die YPS im Auftrag Dritter tätig ist bzw. war.

§ 10.

Sonstiges und Schlussbestimmungen

10.1. Sämtliche zwischen YPS und dem Kunden ausgetauschten Unterlagen, mündlich und schriftlich als vertraulich einzustufende Informationen und Erfahrungen, die nicht zwingend als solche gekennzeichnet sein müssen, sind vertraulich zu behandeln. Sofern sie nicht nach Bestimmungen dieser AGB Dritten zugänglich gemacht werden dürfen, z.B. Zulieferern von YPS, ist eine schriftliche Zustimmung erforderlich um besagte Informationen an sonstige Dritte weiterzugeben.

10.2. Solange kein berechtigtes Interesse vorliegt, sind sämtliche schriftlich oder auf elektronischem Wege ausgetauschten Informationen, wie Strategiepapiere, Bilddaten, Briefingunterlagen, usw. auf Wunsch von YPS oder des Kunden nach Beendigung der Zusammenarbeit herauszugeben bzw. zu vernichten.

10.3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens YPS ist es dem Kunden sowie auch mit dem Kunden verbundenen Unternehmen für den Zeitraum der Zusammenarbeit sowie für eine Frist von einem Jahr darüber hinaus untersagt, Mitarbeiter der YPS direkt oder indirekt (z.B. über einen Headhunter) abzuwerben. Schuldhaftes Zuwiderhandlung führt zu einer von YPS im Einzelfall festzusetzender, vom Kunden zu zahlende, Vertragsstrafe. Im Streitfall wird die Höhe der Vertragsstrafe von einem Gericht überprüft.

10.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie etwaige Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind als solche zu bezeichnen. Die Schriftform

ist auch für eine Änderung dieser Klausel zu wahren. Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrags sind nicht getroffen.

10.5. Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

10.6. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben.

10.7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.